

SATZUNG DES VEREINS „INSTITUTE OF ELECTRONIC BUSINESS E.V.“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Institute of Electronic Business e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 DER ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet „Electronic Business“ auf betrieblicher, nationaler und internationaler, insbesondere europäischer Ebene im Interesse der Allgemeinheit. Dabei sollen sowohl unternehmensökonomische, als auch gesellschaftspolitische Auswirkungen der Entwicklung des elektronischen Marktraumes untersucht und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Förderung der praxisbezogenen, wissenschaftlichen Forschung, Publikation der Forschungsergebnisse, Förderung der Aus- und Weiterbildung.

Die Tätigkeit des Vereins findet insbesondere auf folgenden Gebieten statt:

- Untersuchung von Wandelungsprozessen sowie Ermittlung der Chancen und Grenzen des elektronischen Handels.
 - Anwendungsorientierte Forschung im Hinblick auf neue IuK-Technologien (insbesondere an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft) einschließlich der Untersuchung von sich daraus ergebenden Märkten.
 - Entwicklung von Geschäftsmodellen für IuK-Technologien und Begleitung von deren Umsetzung in der Praxis.
 - Unterstützung von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden, Stiftungen, Vereinen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und anderen Organisationen zur Erforschung von gesellschaftspolitischen, mikro- und makroökonomischen Auswirkungen durch die Entwicklung des Electronic Business / Electronic Commerce.
 - Unterstützung von internationalen und nationalen Gesellschaften und Organisationen bei der Vorbereitung, Durchführung sowie Kontrolle von effizienten Maßnahmen zur Teilnahme am elektronischen Markt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können durch Beschluss des Vorstandes gezahlt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag bei natürlichen Personen soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Ehrenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Charta zur Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im jeweiligen Mitgliedsvertrag nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
 - b) gröblich gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Der Ausschluss nach Absatz 3) a) darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (5) Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Im Übrigen finanziert sich der Verein durch Spenden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) der wissenschaftliche Rat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei – oder mehr – Personen, in jedem Fall jedoch aus dem Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen (Schatzmeister) und dem Vorstand Wissenschaft/Projekte (Schriftführer).
- (2) Aufgrund des Kooperationsvertrages mit der Universität der Künste – hinsichtlich des An-Institutsstatus des Vereins – hat die UdK das Recht ein Vorstandsmitglied zu benennen, das Professor/in

an der UdK ist. Auch dieses Vorstandsmitglied muss in einer Wahl von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstände gemeinsam.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen;
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - 5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluß von Mitgliedern;
 - 7. Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Rats;
 - 8. Bestellung einer Geschäftsleitung, welche die operativen Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand führt.
- (2) Eine Erweiterung der Aufgaben des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder auf elektrischem Wege einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege, in Eilfällen auch telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 11 DAS KURATORIUM / DER WISSENSCHAFTLICHE RAT

- (1) Das Kuratorium und der wissenschaftliche Rat haben die Aufgabe, den Vorstand in Bezug auf die inhaltliche und wissenschaftliche Fortentwicklung des Vereins zu beraten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, für die Dauer der Mitgliedschaft einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rats werden vom Vorstand benannt. Die Dauer wird im Einzelfall bestimmt. Die Universität der Künste hat – aufgrund des Kooperationsvertrages hinsichtlich des An-Institutsstatus des Vereins – das Recht, zwei Professor/innen/en in den wissenschaftlichen Rat zu entsenden.
- (4) Der wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – eine Stimme. Ein Ehrenmitglied ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann jedes andere Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung;
 3. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Beschlußfassung über die Veränderung des Verantwortungsbereichs des Vorstandes
 5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Erlass einer Charta zur Ehrenmitgliedschaft;
 8. Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklärt. Ein telefonisch gefasster Beschluss ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 15 NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 KASSENPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer werden analog zum Vorstand für zwei Geschäftsjahre gewählt. Für den Fall, dass einer der Kassenprüfer unterjährig aus dem Amt ausscheidet, ist der andere Kassenprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung allein prüfungsberechtigt. Erst bei Ausfällen auch des zweiten Kassenprüfers muss mindestens ein Kassenprüfer nachgewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet nach Schluß eines Geschäftsjahres eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen.

§ 19 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Sofern vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Aktueller Stand der Satzung: 18. April 2012

Am 21. Dezember 2012 hat das AG Charlottenburg im Vereinsregister die auf der Mitgliederversammlung vom 18. April 2012 beschlossene neue Satzung eingetragen.

Persönliche Gründungsmitglieder:

Heiner Andexer, Mitglied des Vorstands, plenum AG Technologie & Systeme Wiesbaden
Dr. Hermann Garbers, Geschäftsführer CLAAS KgaA
Peter Herrmann, Geschäftsführer EDS Industrien Deutschland GmbH
Hans-Dieter Honselmann, Mitglied des Vorstands, DeTeWe AG
Hans-Jörg Höltkemeier, Direktor Electronic Business EDS Industrien Deutschland GmbH
Wolfgang Hünnekens, Geschäftsführer Publicis Werbeagentur
Gottfried Schwarz, Geschäftsführer, IVG DeTeWe mbH
Dr. Günter Stübel, Geschäftsführer O2M GmbH